VERORDNUNG (EWG) Nr. 523/75 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1975

über besondere Durchführungsvorschriften zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (2), insbesondere auf Artikel 14 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beitrittsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor werden laut Verordnung (EWG) Nr. 181/73 nach den Berechnungsmodalitäten für die Festsetzung der Abschöpfungen berechnet. Die Beträge für Tierkörper und Viertel von ausgewachsenen Rindern liegen daher wesentlich niedriger als die Beträge für Teilstücke, insbesondere für entbeintes Fleisch.

Da sich die letztgenannten Erzeugnisse leicht aus ersteren herstellen lassen, haben die Vorteile, die sich aus der Ausnutzung dieser Unterschiede ergeben, zu künstlichen Handelsströmen und dadurch zu Verkehrsverlagerungen geführt, die finanzielle Nachteile für die Gemeinschaft mit sich bringen.

Daher ist es angezeigt, die zur Beendigung dieser Praktiken notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Ausgleichsbeträge für Teilstücke und Fleisch, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, erforderlichenfalls an die für Tierkörper und Tierkörperhälften von ausgewachsenen Rindern geltenden Beträge anzunähern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 cc), 02.01 A II a) 2 dd) 11 und dd) 22 ccc) und 02.06 C I a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden auf ein niedrigeres Niveau festgesetzt, als es sich aus der Anwendung der für die Berechnung der Abschöpfung vorgesehenen Regeln ergibt ; hierzu werden diese Beträge erforderlichenfalls an die für die Tierkörper und Tierkörperhälften von ausgewachsenen Rindern geltenden Beträge angenähert, damit Verkehrsverlagerungen und künstliche Handelsströme vermieden werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28 Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.